

**Gebührensatzung der Universität
Hamburg für den Masterstudiengang
„Law and Economics of the Arab Region
(LL.M. bzw. M.A.)“**

Vom 13. Juli 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Juli 2020 auf Grund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 b Absatz 1 Satz 2 2. Alt. des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 472) nach Stellungnahme des Akademischen Senates (§ 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG) die Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“ der Universität Hamburg in Kooperation mit der Faculty of Economics and Political Science, der Universität Kairo beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Programmgebühr für das dritte Semester des Masterstudiengangs „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“, das an der Universität Hamburg absolviert wird, nachfolgend: Studiengang, der Universität Hamburg.

§ 2

Höhe der Programmgebühr

Die Programmgebühr für das an der Universität Hamburg zu absolvierende Semester beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 1652,85 Euro.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation an der Universität Hamburg für diesen Studiengang beantragt. Die Zahlung der Gebühren ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag vor Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 1. Februar nachzuweisen. Die Studiengebühr muss in einer Rate gezahlt werden. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

(1) Wird das Studium nach der Immatrikulation an der Universität Hamburg nicht aufgenommen, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro an.

(2) Nach Antritt des Studiensemesters ist eine Erstattung der für das angebrochene Studiensemester entrichteten Studiengebühr ausgeschlossen.

(3) Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg auf Antrag.

§ 5

Stundung und Erlass

Die Gebühren können in Fällen erheblicher bzw. besonderer Härte gestundet bzw. erlassen werden. § 62 der Landshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Studium im Studiengang aufnehmen.

Hamburg, den 13. Juli 2020

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1684